

Mietbedingungen, Anmietung eines Wohnmobils.

Stand 01.11.2020

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, im Falle des Vertragsabschlusses über die Anmietung eines Wohnmobils Inhalt des Mietvertrages.

1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

1.1 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Wohnmobils oder Anhängers. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

1.2 Zwischen Vermieter und dem Mieter kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht, und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag Anwendung finden. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§ 651a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

1.4 Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und der Rückgabestation vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

2. Mindestalter, Führerschein

Das Mindestalter des Mieters und der Fahrer beträgt 23 Jahre. Der (alte) Führerschein der Klasse 3 gilt für alle Modelle. Führerscheinklasse **B** gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 750 kg. Das Zuggewicht von 3.500 kg darf nicht überschritten werden. Für Fahrten mit einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 750 kg ist der Führerschein der Klasse **BE** nötig. Fahrer mit Führerschein der Klassen **B** und **BE** müssen mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein.

3.0 Mietpreise, Versicherungen

3.1 Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist und die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Bei der Preisberechnung werden die unterschiedlichen Saisonzeiten berücksichtigt.

3.2 Die Mietpreise beinhalten: Vollkaskoschutz mit einem Selbstbehalt von 1000.-- Euro pro Schadensfall. Teilkaskoschutz mit einem Selbstbehalt von 1000.-- Euro pro Schadensfall. Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten unbegrenzter Deckung ohne Selbstbeteiligung. Schutzbriefleistungen, unbegrenzte Kilometer ab dem 14. Miettag. Wartungsreparaturen, die während der Mietzeit anfallen, soweit diese nicht auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind.

3.3 Die Fahrzeuge werden vollgetankt übergeben und müssen vollgetankt zurückgebracht werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter € 1,90 Brutto pro Liter Diesel und eine Aufwandspauschale von 25,00€. Kraftstoff- und Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.4 Die Tagespreise werden je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietpreise gelten stets ab Station bis zur Rücknahme durch die Station. Einwegmieten sind nicht möglich. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangener Stunde € 25,00 (höchstens jedoch

für jeden verspäteten Tag den Gesamttagespreis) und geben an Sie eventuelle Schadenersatzansprüche weiter, die der Nachfolgemietler oder andere Personen uns gegenüber wegen einer verspäteten Fahrzeugübernahme geltend machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

3.5 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden. Gemäß der jeweils gültigen Preisliste ist die vorgegebene Mindestmietdauer während bestimmter Reisezeiten zu beachten. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale berechnet.

3.6 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt Pauschal 18,50 Euro.

4. Reservierung, Rücktritt und Umbuchung

4.1 Reisemobilreservierungen sind nur nach Rücksendung der Auftragsbestätigung und der vereinbarten Anzahlung und ausschließlich für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich.

4.2 Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von € 300,00 zu leisten. Die Reservierung ist somit verbindlich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist bis zur Fahrzeugübergabe auf dem Konto des Vermieters oder in bar zu leisten.

4.3 Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung durch den Mieter werden folgende Stornogebühren in jedem Fall fällig:

a) bis zu 50 Tage vor Übernahme: 20 % des Mietpreises, jedoch mindestens 350,00€

b) vom 49. bis 15. Tag vor Übernahme: 50 % des Mietpreises;

c) ab 14. Tag: 90 % des Mietpreises;

d) am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges: 95 % des Mietpreises.

Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

4.4 Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann von diesem bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30 pro Umbuchung berechnet. Eine eventuell anfallende Stornogebühr wird immer von der ersten bestätigten Reservierung ausgehend berechnet. Spätere Umbuchungen sind, soweit überhaupt möglich, nur nach Rücktritt zu den Bedingungen unter Ziffer 4.3 und anschließender Neubuchung möglich.

5. Zahlungsbedingungen, Kautio

5.1 Die Kautio von € 1500 muss entweder mit dem restlichen Mietpreis 21 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters gebührenfrei für den Empfänger eingegangen sein oder bei Fahrzeugübernahme in bar hinterlegt werden. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 21 Tage bis zum Anmietdatum) werden Kautio und voraussichtlicher Mietpreis sofort fällig. Die Kautio wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges und nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung durch den Vermieter innerhalb von 5 Werktagen auf das Konto des Mieters überwiesen. Alle anfallenden

Extras oder Nachberechnungen wie z.B. Benzinkosten werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

5.2 Die Mindestmietdauer beträgt in der Hauptsaison 14 Tage sonst 4 Tage. Pro Miet-Tag sind 250 km frei. Ab einer Mietdauer von 21 Tagen 8.000 Kilometer frei und ab einer Mietdauer von 28 Tagen sind 11.000 Kilometer frei. Mehrkilometer werden mit 0,40 Euro berechnet.

5.3 Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen.

6. Haftung, Vollkaskoschutz

6.1 Für Schäden, die während der Mietzeit entstehen und die der Mieter oder sein Fahrer/Mitfahrer zu vertreten haben, haftet der Mieter mit bis zu € 1500 für Vollkaskoschäden, für Fahrzeugteil-schäden mit 500€ pro Schadenfall.

6.2 Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadenfeststellungskosten legt der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden zunächst Kostenvoranschläge oder Musterrechnungen für entsprechende Schäden vor.

6.3 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entfällt die Haftungseinschränkung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichens 265 (Durchfahrtshöhe) gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO (bzw. vergleichbarer Regelungen im Ausland) verursacht werden. Weiter haftet der Mieter trotz vereinbarter Haftungseinschränkung voll für alle Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Fahrzeughöhe und -breite) beruhen, auf unsachgemäßes Be- und Entladen bzw. auf das nicht gesicherte Ladegut zurückzuführen sind oder durch Rückwärtsfahrten ohne Einweisung entstanden sind.

6.4 Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziff. 8 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt. Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt für alle während der Mietzeit entstandenen Schäden, die bei der Benutzung durch einen berechtigten oder unberechtigten Fahrer (Ziff.9) oder zu verbotenen Zweck (Ziff. 10) oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

6.5 Der Mieter haftet für sämtliche von Dritten gegenüber ihm bzw. dem Vermieter geltend gemachten Schäden, die der Mieter während des Mietgegenstandes zugefügt hat.

6.6 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges angefallenen Gebühren, Maut, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt Pauschal 18,50 Euro.

7. Rückgabeprotokoll, Mängelanzeige, Abtretungsverbot

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgerechtem Zustand zurückzugeben.

7.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

7.3 Der Mieter kann Ansprüche jedweder Art nicht geltend machen, wenn begründeten Mängel

nicht im Rückgabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind.

8. Verhalten bei Unfällen

8.1 Kommt es zu einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder einem sonstigen Schaden, hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen bzw. hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen seitens des Mieters oder Nutzers nicht anerkannt werden. Soweit möglich sollte der Mieter digitale Bilder von den beschädigten Fahrzeugen machen und dem Vermieter übermitteln.

8.2 Der Mieter ist weiter verpflichtet, den Schaden dem Vermieter unverzüglich vorab anzuzeigen. Ferner hat er unverzüglich, unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig auszufüllen ist, den Vermieter vollständig zu informieren, so dass der Vermieter seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherer in einer Wochenfrist nachkommen kann.

9. Reparaturen

9.1 Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 150 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Für die Ausfallzeit der Reparatur steht dem Mieter kein finanzieller Ersatz / Ausgleich zu.

9.2 Die Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziff. 6), werden vom Vermieter erstattet.

9.3 Schadensersatzansprüche für vor Vertragsschluss vorhandene Mängel des Fahrzeuges, welche der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

10. Berechtigte Fahrer

10.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis lt. Ziff. 2 sind.

10.2 Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen.

11. Verbotene Nutzung

11.1 Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung; für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände.

11.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

11.3 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier um Freizeitfahrzeuge handelt und nicht als Transportfahrzeug für gewerbliche Güter. Ein Versicherungsschutz ist hierfür ausgeschlossen.

12. Rauchverbot / Mitnahme von Tieren

Das Rauchen in den Fahrzeugen ist ausnahmslos nicht gestattet. Darüber hinaus ist die Mitnahme von Tieren nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Werden Tiere ohne die Genehmigung des Vermieters im Fahrzeug mitgenommen werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten, mindestens aber € 150,00 in Rechnung gestellt.

Für besondere Verunreinigungen (Flecken, Verunreinigungen durch Tierhaare usw.) nochmals 120,00 € zusätzlich zu bezahlen. In Ausnahmefällen kann die Reinigung durch eine Fachfirma notwendig werden. Hierdurch können erhebliche Zusatzkosten entstehen!

13. Übergabe, Rücknahme

13.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-Einweisung durch den Vermieter in der Übergabe-Station teilzunehmen, sowie die Rückgabe zusammen mit dem Vermieter durchzuführen.

13.2 Fahrzeugübergabe:

Die Fahrzeugübergabe und –Rücknahme erfolgt zu dem in der Reservierungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt. Übergabe erfolgt von 14:00 – 16:00 Uhr, Rückgabe von 09:00 – 12:00 Uhr. Vor der Rückgabe des Fahrzeugs muss dieses innen einwandfrei vom Mieter gereinigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, werden die Kosten in Rechnung gestellt. Falls die Toilette vom Vermieter teilweise oder komplett gereinigt werden muss, werden dem Mieter Kosten in Rechnung gestellt. Auch muss der Abwassertank entleert sein. Die Rücknahme des Fahrzeuges wird durch die Unterschrift auf dem Rückgabeprotokoll bestätigt.

13.3 Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges vorenthalten, soweit bis die Fahrzeug-Einweisung erfolgt ist. Des Weiteren ist der Vermieter ebenfalls berechtigt bei einem Fehlverhalten des Mieters wie Alkoholgeruch, kein vorgelegter Ausweis und Führerschein die Fahrzeugübergabe zu verweigern. Hierdurch entstehende Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei einem groben Fehlverhalten des Mieters wird der Mietvertrag aufgehoben. Der Vermieter wird dem Mieter den entstandenen Mietausfall berechnen.

14. Ersatzfahrzeug

Kann das gebuchte Fahrzeug an der Vermietstation WOMIRO z.B. durch einen Schaden am Fahrzeug nicht bereitgestellt werden, liegt es im Ermessen des Vermieters, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und vom Mieter angenommen werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Entstehen durch die Bereitstellung eines größeren Fahrzeuges erhöhte Nebenkosten, wie Fähr- und Mautgebühren oder Betriebskosten, so gehen diese zu Lasten des Mieters. Sollte kein anderes Fahrzeug durch den Vermieter beschafft werden können, wird der volle Mietpreis an den Mieter erstattet. Auf einen Rechtsanspruch auf ein Vermietfahrzeug verzichtet der Mieter mit seiner Buchung.

15. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten innerhalb der EU sind möglich. Osteuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters und der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

16. Beschränkung der Haftung

16.1 Die Sachmängelhaftung für Abhilfe- und Mietminderungsansprüche ist maximal auf dreimal den Tagesmietpreis begrenzt.

17. Ausschlussfrist, Verjährung

17.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges bei der Vermietstation schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt.

17.2 Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren in sechs Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückverweist.

17.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder andere Mitreisende, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

18. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

18.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

18.2 Der Vermieter darf diese Daten über den zentralen Warning an Dritte weitergeben, die ein berechtigtes Interesse haben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen und Ähnlichem.

19. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters (WOMIRO) vereinbart soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

20. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsverbindungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen

Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Der Anmietung eines Reisemobiles liegt ein Mietvertrag zugrunde und keine gebündelten Leistungen einer Reiseveranstaltung